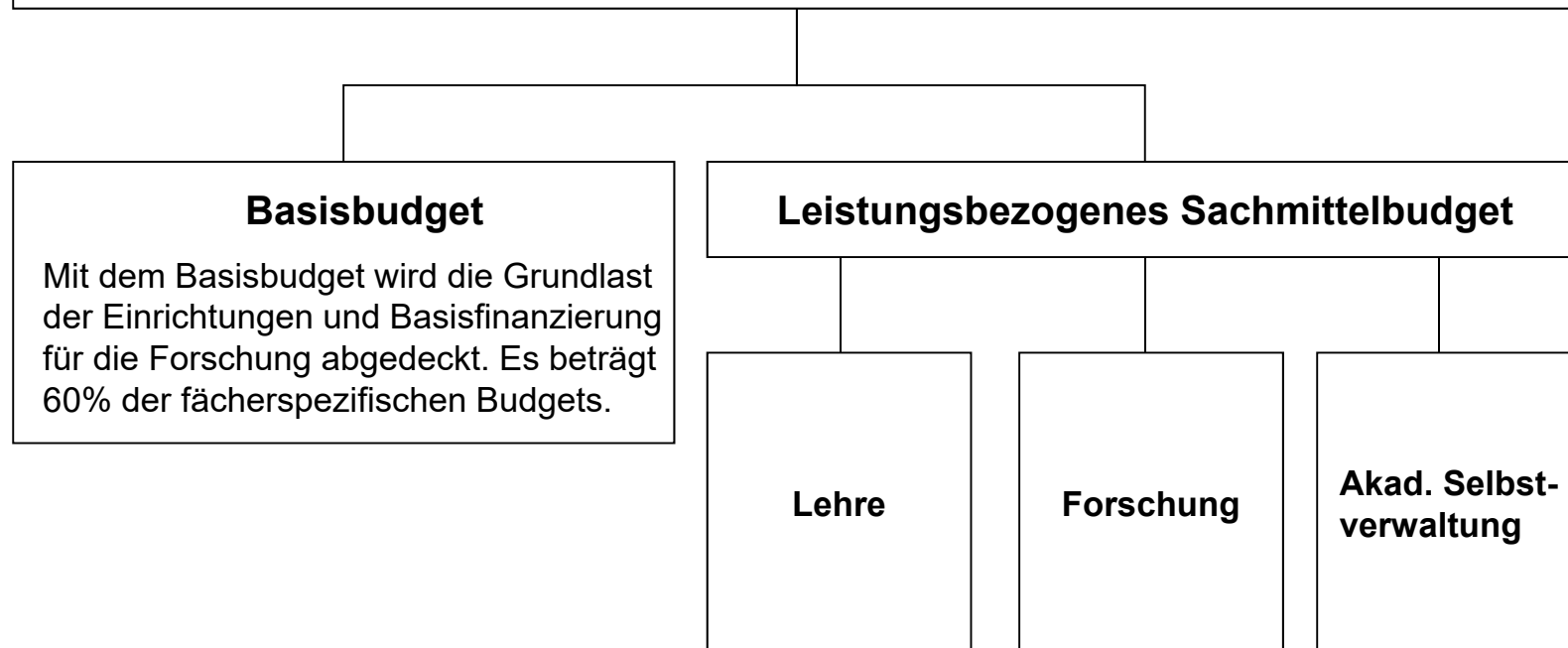


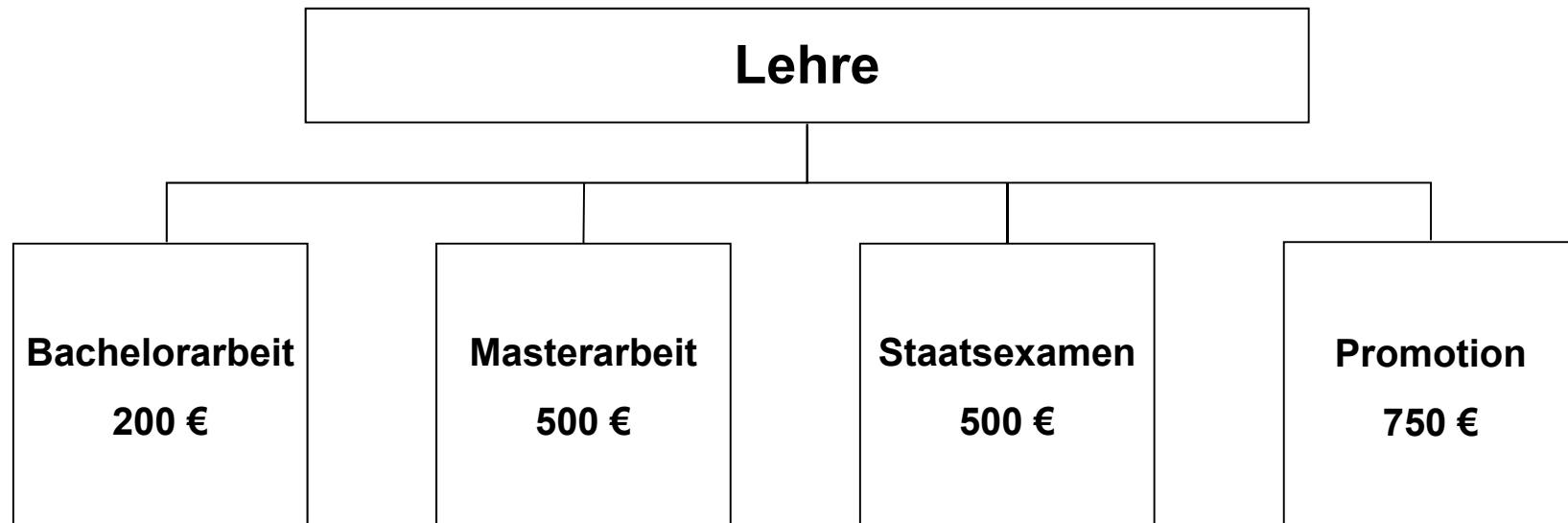


Leistungsorientierte Vergabe von Sachmitteln an die wissenschaftlichen Einrichtungen

Sachmittelbudget der wissenschaftlichen Einrichtungen

Das Sachmittelbudget an der Universität Ulm setzt sich aus einem langfristig gesicherten Basisbudget und einem leistungsbezogenen Sachmittelbudget zusammen.





Externe Abschlussarbeiten werden mit 50 % des entsprechenden Betrages honoriert. Arbeiten der Studierenden der German University Cairo werden als interne Abschlussarbeiten gewertet.

Es werden Abschlussarbeiten nur honoriert, wenn das Bewertungsverfahren des Betreuers (Erstgutachters) 6 Wochen nicht überschritten hat. Ausschlaggebend ist hierbei das Posteingangsdatum beim Studiensekretariat. Abschlussarbeiten werden auch nur honoriert, wenn der bzw. die Betreuende noch an der Universität Ulm beschäftigt ist.

Forschung

Drittmittel

3 % bzw. 5 % der Einnahmen des Vorjahres

Alle kassenwirksamen Einnahmen des Vorjahres aus Projekten des Bundes, des Landes, der DFG, der EU, der Industrie, Stiftungen, Wissenschaftspreisen sowie Spenden (keine Sachspenden wie z.B. Verbrauchsmaterialien) werden honoriert. Einnahmen aus Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen werden grundsätzlich dem Sprecher zugeordnet, sofern keine gesonderte Aufteilung auf Einzelprojektebene erfolgen kann. Eine alternative Aufteilung kann vom Sprecher mitgeteilt werden. Des weiteren werden Drittmiteinnahmen (z.B. SFB's oder GRK's) an denen Wissenschaftler der Universität beteiligt sind und vom Klinikum verwaltet werden, mit eingerechnet. Ansonsten erfolgt keine Honorierung von Drittmitteln, die nicht bei der Universität Ulm kassenwirksam sind bzw. die direkt an den Empfänger, wie z.B. Stipendien, ausbezahlt werden. Üblicherweise werden alle Einnahmen des Vorjahres mit 3 % honoriert – lediglich bei Einnahmen der DFG erfolgt eine Honorierung mit 5 %. Die Overheadmittel von Industrieprojekten, die BMBF-Projektpauschale und die DFG-Programmpauschale werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Forschungs- und Lehrzulagen. Die Zuschläge auf Personalkosten gem. VwV-Kostenfestlegung bei Industrieprojekten, die unter das EU-Beihilferecht fallen, werden ebenfalls nicht honoriert.

Geräteüberlassungen

3 % des Buchwertes bei Überlassung

Geräteüberlassungen werden nur dann angerechnet, wenn diese inventarisiert und in das wirtschaftliche Eigentum der Universität Ulm übergegangen sind. Dabei ist jeweils der Buchwert zum Zeitpunkt der Übereignung anzusetzen. Leihgeräte finden keine Berücksichtigung. Es erfolgt keine Anrechnung von Geräten, bei denen das Präsidium bereits eine anderweitige Unterstützung (z.B. Personal, Sachmittel, Investitionen, Baumaßnahmen) gewährt hat. Großgeräte nach Art. 91b GG bzw. 143.c GG (ehem. HBFG) werden generell nicht angerechnet.

